

## STADT AURICH

### 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

#### **Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 6 (5) BauGB**

Zielsetzung dieser 45. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung auf Grundlage einer neuen Steuerungskonzeption für das gesamte Stadtgebiet. Vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Zielsetzungen zur Energiewende und den damit einhergehenden gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen möchte die Stadt Aurich ihren Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien erhöhen. Dabei sieht sie durch ihre küstennahe Lage im ländlich strukturierten Raum grundsätzlich besonders gute Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie gegeben – anders als in stärker verdichteten Räumen.

Im Rahmen der 45. FNP-Änderung werden deshalb zwei zusätzliche Flächen als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Es handelt sich um eine im nördlichen Stadtgebiet (Dietrichsfeld - Meerhusener Moor) liegende und an das Gebiet der Samtgemeinde Holtriem (Gemeinde Neuschoo) angrenzende Fläche von rd. 58,0 ha Größe, zum anderen um eine rd. 17,1 ha große Fläche im Bereich Königsmoor, östlich von Pfalzdorf und angrenzend an den bestehenden Windpark Königsmoor.

Die bestehenden Flächenausweisungen aus dem Flächennutzungsplan 2000 – 2010 sowie der 2. FNP-Änderung bleiben durch die vorliegende 45. FNP-Änderung unberührt. Auch die mit den bestehenden FNP-Darstellungen verbundene räumliche Steuerungswirkung (Ausschlusswirkung) der Windenergienutzung wird mit der vorliegenden 45. FNP-Änderung nicht grundsätzlich in Frage gestellt, sondern es wird lediglich für die beiden Teilbereiche 1 und 2 die Zulässigkeit von WEA eröffnet. Außerhalb der bisher bestehenden und der beiden neu hinzukommenden Flächendarstellungen für die Windenergienutzung soll die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin Gültigkeit behalten.

#### **1. Umweltbelange**

Die Umweltbelange wurden in einem Umweltbericht aufgearbeitet.

Beide Teilbereiche sind derzeit durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Bei beiden Flächen handelt es sich zudem um Erweiterungen bestehender Windpark-Standorte: Nördlich der Dietrichsfelder Fläche hat die Samtgemeinde Holtriem im Rahmen der 10. FNP-Änderung eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung getroffen, in der zwischenzeitlich auch WEA errichtet wurden. Die Fläche im Bereich Königsmoor stellt eine nordwestliche Erweiterung des auf Auricher Gebiet bestehenden Windparks Königsmoor dar.

Durch die Planung werden selbst unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Es werden eingriffsrelevante Auswirkungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen von Biotopstrukturen, durch Habitatverluste, Scheuch- und Vertreibungswirkung sowie Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse, durch Neuversiegelung von Böden sowie durch Störwirkungen im Landschaftsbild prognostiziert.

Die Stadt Aurich gewichtet den Beitrag der Planung zur klimaschonenden Energiegewinnung höher als den unveränderten Erhalt von Natur und Landschaft. Die Belange des allgemeinen

Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfindet. Die Konkretisierung der Eingriffsermittlung sowie die abschließende Regelung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplanung).

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte wurden bereits im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie berücksichtigt und sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Insbesondere auch die Natura-2000-Gebiete, die in der weiteren Umgebung der Teilbereiche zu finden sind, (EU-Vogelschutzgebiet „Ewiges Meer“, FFH-Gebiet „Ewiges Meer, Großes Moor“ und FFH-Gebiet „Teichfledermausgebiet im Raum Aurich“) werden durch die Windenergienutzung in den Teilbereichen der 45. Flächennutzungsplanänderung nicht in Erhaltungszielen und Schutzzwecken betroffen.

Zur vorausschauenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wurde umfangreiche systematische Untersuchungen zu den vorkommenden Brut- und Gastvögeln und Erfassungsdaten zu Fledermäusen ausgewertet. Als Fazit sind zwar kleinräumige Störwirkungen für Kiebitz-Brutvorkommen und ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Mäusebussard-Brutvorkommen, für Möwen-Gastvogelbestände sowie für Fledermäuse als Konflikte ersichtlich, durch diesbezügliche Maßnahmen lässt sich jedoch die artenschutzrechtliche Verträglichkeit aller Voraussicht nach herstellen.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz sowie eine optisch bedrängende Wirkung der Baukörper wurden im Rahmen des Standortkonzeptes bereits vorsorglich Schutzabstände zu Wohnnutzungen eingehalten, u.a. Mindestabstände von 500 m zu Außenbereichswohnnutzungen sowie 700 m zu Wohnbauflächen und 500 m zu gemischten Bauflächen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren) werden in Kenntnis der konkret geplanten Anzahl und Standorte der WEA sowie der Typen der Anlagen gutachterliche Aussagen eingeholt, die zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan und/ oder Auflagen bzw. Nebenbestimmungen in der Anlagengenehmigung führen.

## **2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **2.1 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen Stellungnahmen von dem Umwelt- und Naturschutzverband BUND – Regionalverband Ostfriesland sowie von drei Einzelpersonen ein. Darüber hinaus wird ein Schreiben einer Bürgerinitiative in Bezug genommen. Inhaltlich wurden folgende Themen angesprochen, die die Stadt Aurich wie näher ausgeführt berücksichtigt.

Grundsätzlich wurden die im Standortkonzept gewählten harten und weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen hinterfragt. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass durch die gewählten Abstände eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen wird, als auch ein vorsorgender Immissionsschutz gewährleistet wird.

Es gingen Anmerkungen zum Immissionsschutz der umliegenden Bewohner hinsichtlich Lärm, Infraschall, Schattenwurf und der nächtlichen Befeuerung der Windenergieanlagen ein. Konkrete Gutachten zu immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder möglich noch erforderlich, da hierfür die genauen Standort- und Anlagenparameter bekannt sein müssen. Der gemäß TA Lärm während der Nacht zulässige Beurteilungspegel von 45 dB(A) wird jedoch auch von einer hohen leistungsstarken WEA in der Regel bereits in einer Entfernung von deutlich weniger als 500 Metern zum An-

lagenstandort eingehalten. Nach heutigem Stand der Wissenschaft haben Infraschall-Emissionen von Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen. Schattenwurf lässt sich durch temporäre Betriebseinschränkungen im Regelfall auf das zumutbare Maß begrenzen. Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können.

Es wurde eine umfassende Fledermauskartierung gefordert. Die Stadt stellt Ergebnisse von Fledermauskartierungen in die Planung ein. Sie geht weiterhin davon aus, dass eine Konfliktlösung durch temporäre Abschaltungen der WEA erfolgen kann.

Es wurde auf eine in Teilbereich 1 gelegene Waldfläche hingewiesen. Der flächenhafte Gehölzbestand im Nordosten des Teilbereichs wird zur Fassung des erneuten Entwurfs als Waldfläche berücksichtigt. Für die weiteren Gehölzbestände entlang des Brunscher Weges geht die Stadt Aurich davon aus, dass es sich mangels Waldklima nicht um Wald im Sinne des NWaldLG handelt.

Es erfolgte ein Hinweis darauf, dass sich die Beschlüsse der Ortsräte und des Bauausschusses hinsichtlich der Abgrenzungen der Teilbereiche der 45. Flächennutzungsplanänderung von der Fassung unterscheiden, die in der frühzeitigen Beteiligung Gegenstand war. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung ist der Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Aurich.

Es wurde ein Wertverlust von Immobilien im Umfeld der Sondergebiete befürchtet. Es besteht kein Anrecht auf Beibehaltung einer planungsrechtlichen Situation in der Nachbarschaft, sofern alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass dies hier der Fall ist. Nach einem Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) sind die „Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“

Hinweise auf Schwierigkeiten beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, insbesondere beim Netzausbau wurden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich möchte mit der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen schaffen, einen zusätzlichen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien leisten zu können. Die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen sind durch die politische Beschlussfassung legitimiert. Weiterhin geht die Stadt davon aus, dass Bund und Land in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern den erforderlichen Netzausbau umsetzen werden.

Es wurde Kritik am gewählten Verfahren der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht. § 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Detailvorgaben zur Dauer und Ausgestaltung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens. Es wird davon ausgegangen, dass durch die gewählte Methode, inklusive der Veröffentlichung der Inhalte im Internet und die Beteiligungsdauer eine ausreichende Information der Bürgerinnen und Bürger stattgefunden hat.

Es wurden Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Gast- und Zugvogelschutzes im Bereich der Teilfläche 1 vorgebracht. Die festgestellten Gastvogelbestände sind in den Planunterlagen dokumentiert und einer detaillierten Konfliktanalyse unterzogen. Die Bewertung von Vogelbrutgebieten wird nach den entsprechenden Bewertungsstandards durchgeführt. Darüber hinaus erfolgt vorliegend eine Auseinandersetzung und Bewertung der voraussicht-

lichen Auswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfindlichkeiten.

Es wurden Hinweise auf Vorkommen von einzelnen Vogelarten im Teilbereich 1 vorgetragen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die genannten Arten sind entweder nicht gegenüber Windenergieanlagen besonders empfindlich oder wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Insofern ergibt sich hier keine Änderung der Gesamtbewertung der Planungsauswirkungen.

Es erfolgten Anmerkungen zur Bewertung des Landschaftsbildes und Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der touristischen Bedeutung des Landschaftsraumes. Die große Bedeutung der Region für den Tourismus ist der Stadt Aurich bekannt und bewusst. Allerdings geht die Stadt Aurich nicht davon aus, dass sich die konkret vorliegende Planung merklich nachteilig auf die Belange des Tourismus auswirken wird. Die Belange des Landschaftsbildes werden auf Grundlage einer aktuellen Geländebefahrung und Erfassung von Landschaftsbild-Einheiten im Umkreis von rd. 3 km um die Potenzialflächen beurteilt.

Es erfolgte ein Hinweis auf angeblich bereits begonnene Erschließungsmaßnahmen im Teilbereich 1. Die genannte Wegebaumaßnahme war nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Diese wurde nach Kenntnisstand zur Erschließung der auf Holtriemer Gebiet bereits genehmigten WEA hergestellt. Die abschließende Entscheidung über die vorliegende Planung ist damit keinesfalls vorweggenommen.

Es erfolgten Hinweise auf Krötenwanderungen im Bereich der Teilfläche 1. Entsprechende Angaben wurden im Umweltbericht ergänzt, ein besonderes Konfliktpotenzial ist jedoch nicht ersichtlich.

Es erfolgte ein Hinweis darauf, dass die Teilfläche 1 von raumbedeutsamen Nutzungen gespart werden sollte, um den Freiraumschutz gemäß des Entwurfs des Landesraumordnungsprogramms zu gewährleisten. Gemäß LROP (mittlerweile Fassung der Neubekanntmachung 2017) sind die beiden Teilbereiche nicht als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Das LROP steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.

## **2.2 Erste Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte eine öffentliche Auslegung der Pläne mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Es ist in diesem Verfahren eine Eingabe von privater Seite eingegangen, die wie folgt berücksichtigt wurde:

Durch Teilbereich 2 werde der Abstand zum Wohngebiet in Pfalzdorf erheblich verkleinert. Es wurde eine erhebliche Erhöhung der Immissionsschutzwerte befürchtet. Ein schalltechnisches Gutachten wie auch eine Schattenwurfberechnung fehlten. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass es nicht zu einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsschutzwerte für das im Bebauungsplan Nr. 110 festgelegte Mischgebiet kommt. Im Rahmen der nachfolgenden Planung werden in Kenntnis der geplanten Standorte der WEA und der Typen und Höhen der Anlagen gutachterliche Aussagen eingeholt, die zu entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. Auflagen im Zulassungsbescheid führen. Konkrete Gutachten zu Schall und Schattenwurf sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder möglich noch erforderlich, da hierfür die genauen Standort- und Anlagenparameter bekannt sein müssen. Entsprechend Immissionsschutz-Gutachten werden auf nachgelagerter Planungsebene erstellt.

Es wird eine weitere Wertminderung des Grundstückes sowie eine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität befürchtet. Es besteht kein Anrecht auf Beibehaltung einer pla-

nungsrechtlichen Situation in der Nachbarschaft, sofern alle rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.

### 2.3 Zweite öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach der öffentlichen Auslegung wurde Teilbereich 1 (Dietrichsfeld – Meerhusener Moor) im Nordosten um eine hier befindliche Waldfläche samt 100 m-Schutzabstand verkleinert. Da die genannte Änderung die Grundzüge der Planung betrifft, wurde eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind Eingaben vom NABU (Naturschutzbund Gruppe Aurich) sowie einem weiteren privaten Einwander eingegangen, die wie folgt berücksichtigt wurden:

#### NABU, Gruppe Aurich:

Es wurde vorgebracht, der Untersuchungsumfang leide an dem Mangel, dass die Auswirkungen auf die (Flug)Insektenfauna nicht ermittelt oder dargestellt wurden. Es werde vernachlässigt, dass sich östlich des Teilbereichs 1 zwei flächenmäßig größere gesetzlich geschützte Biotopflächen befinden, bei denen es sich um Restmoorflächen (teils bewaldet) mit ehemaligen Torfstichen handelt. Eine vertiefende Untersuchung zu den Auswirkungen von WEA auf die (Flug)Insekten ist weder nach gängigen Methodenstandards (so insbesondere Artenschutz-Leitfaden zum Nds. Windenergieerlass, NLT-Arbeitshilfe) geboten noch im vorliegenden konkreten Planfall durch den Landkreis Aurich als zuständige Naturschutzbehörde angeordnet worden. Die gesetzlich geschützten Biotopflächen wurden seitens der Stadt Aurich bereits im Rahmen des Standortkonzeptes als Tabuflächen berücksichtigt, soweit sie eine Größe von 1 ha überschreiten. Dies ist bei den hier in Rede stehenden Bereichen der Fall.

Alle Handlungen einschließlich von Fernwirkungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotopflächen einschließlich ihrer Organismen, also auch der Insekten führen können, seien verboten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG sind Biotopflächen als Lebensräume einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen definiert. Der gesetzliche Biotopschutz bezieht sich somit auf einen Raumschnitt, nicht auf Tier-Individuen (beispielsweise Fluginsekten, die sich unabhängig von dem Biotop bewegen). Durch Fernwirkungen der WEA wie optische Wirkungen, Schattenwurf und Schall ist weder eine Zerstörung noch eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Biotopflächen zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung kann ggf. auf nachgelagerter Planungsebene, insbesondere im Zulassungsverfahren erforderlich werden, wenn beispielsweise bauzeitliche Grundwasserhaltungsmassnahmen vorgesehen werden. Dies ist jedoch auf Ebene der FNP-Änderung nicht absehbar und entsprechend auch nicht abschließend zu prüfen. Entsprechende Hinweise wurden im Umweltbericht redaktionell ergänzt.

In Zusammenwirken mit den benachbarten Anlagen auf Holtriemer Gebiet werden verstärkte Beeinträchtigungen der auf Moore spezialisierten Fluginsekten befürchtet, vor dem Hintergrund des ohnehin zu verzeichnenden Insektensterbens. In der Folge werden auch Betroffenheiten weiterer Glieder in der Nahrungskette (u.a. Fledermäuse und Vögel) befürchtet. Weder bei separater Betrachtung noch unter Einbeziehung der benachbart bestehenden WEA sind Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen von an die geschützten Moorflächen gebundenen Fluginsektenarten ersichtlich. In der fachlichen Diskussion um Ursachen für den Rückgang der Insekten (auch als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel) stehen derzeit die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel (z.B. Neonikotinoide, Glyphosat) und die Strukturverarmung der Landschaft im Fokus.

In den Vernässungsflächen am Ewigen Meer würden sich vermutlich weitere Kraniche ansiedeln, die bei der Nahrungssuche möglicherweise auch das Plangebiet aufsuchen könnten. Die Ansiedelung weiterer Kraniche im Bereich des Ewigen Meeres ist rein spekulativ. Im Rahmen der durchgeführten Kartierung wurde der Kranich im Umfeld des Teilbereichs 1 als Brutvogel gar nicht und als Gastvogel nur sehr vereinzelt erfasst. Eine Bedeutung des Plangebietes als Nahrungsraum für Kraniche ist weder aktuell gegeben noch perspektivisch konkret absehbar.

Es werde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen, die insbesondere auch vom NSG Ewiges Meer aus wahrzunehmen sein werden. Zur Eingriffsregelung sollten bereits auf FNP-Ebene Lösungen aufgezeigt werden. Die erheblichen Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind in den Planunterlagen dargelegt. Die Stadt Aurich gewichtet unter Berücksichtigung des bestehenden Abstandes und der gegebenen Vorbelastung durch die angrenzenden WEA auf Holtriemer Gebiet den Beitrag der Planung zur klimaschonenden Energiegewinnung höher als den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes. Hinweise zur Eingriffsregelung wie beispielsweise alternativen Farbanstrichen der WEA und fledermausfreundlichen Beleuchtungsanlagen wurden in den Umweltbericht mit aufgenommen.

Für beide Teilbereiche wurden konkrete Kompensationsmaßnahmen angeregt (Teilbereich 1: im Restmoorbereich östlich der Straße Rockerstrift; Teilbereich 2: im Ostregelser Moor). Die Hinweise wurden in den Umweltbericht mit aufgenommen, die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen wird jedoch erst auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen.

Der NABU fordert, dass für beide Teilflächen als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzt wird, dass nicht mehr benötigte Windkraftanlagen vollständig (einschließlich der Fundamente und Zuwegungen) im Sinne des § 35 Abs.5 Satz 2 ff. BauGB zurückgebaut werden. Die Möglichkeit der angeregten Festsetzung besteht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht. Allerdings gelten die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 Satz 2 ff BauGB innerhalb der Teilbereiche fort, sofern hier vor Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechende Vorhaben zugelassen werden. Die Regelungen zum Rückbau werden dann im Rahmen des Zulassungsbescheides getroffen.

#### privater Einwender:

Es wurde fristwährend Widerspruch mit Beschwerde gegen das Verfahren zur 45. Änderung des FNP 2018 eingelegt. Die entsprechende Begründung ergehe gesondert binnen drei Monaten. Im Rahmen der (erneuten) öffentlichen Auslegung der FNP-Änderung können gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuchs Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Das mit Bezug 45. Änderung des Flächennutzungsplans 2018, Windparkplanung versehene und vom 21. September 2018 datierte Schreiben des Einwenders wird seitens der Stadt Aurich als Stellungnahme in das laufende Verfahren einbezogen. Die Möglichkeit, nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens Rechtsmittel einzulegen, bleibt davon unbenommen. Die Stadt Aurich hat dem Einwender eine Fristverlängerung bis zum 19.10.2018 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist ist keine weitere Stellungnahme bei der Stadt Aurich eingegangen.

Bereits durch das bisherige Verfahren sei ein Schaden in unbezifferter Höhe entstanden. Die Eingabe ist der Stadt Aurich nicht nachvollziehbar. Es sind keine Schäden ersichtlich, die durch das laufende Bauleitplanverfahren verursacht worden wären.

Es wurde eine Frist von einem Monat zum Widerspruch mit Stellungnahme gesetzt. Die Stadt Aurich hat dem Einwender eine Fristverlängerung bis 19.10.2018 eingeräumt. Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs wird sie nach der abschließenden politischen

Beschlussfassung über die Planung das Ergebnis der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen mitteilen.

### 3. Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

#### 3.1 Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wie folgt abgewogen:

##### Landkreis Aurich:

Bezüglich des Standortkonzeptes erfolgte ein Hinweis auf Abstände zu Wohnnutzungen der bisher bestehenden Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergie (Flächennutzungsplan 2002). Da bereits eine Detailregelung der Verträglichkeit mit entgegenstehenden Belangen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zulassung und im Rahmen der Bebauungspläne erfolgt ist, sieht die Stadt Aurich kein Erfordernis zur Änderung der getroffenen Darstellungen.

Es erfolgten Hinweise zum Umgang mit den militärischen Belangen (Radaranlage Brockzetel, Freihaltebereich des Flugplatzes Wittmundhafen) im Standortkonzept und Kritik an der Übernahme dieser als harte Tabuzonen, zudem die Forderung der Vorlage eines erwähnten signatur-technischen Gutachtens. Die Stadt Aurich hat sich bereits im Rahmen des Standortkonzeptes detailliert mit den Belangen der militärischen Anlagen auseinandergesetzt. Den Bedenken des Landkreises Aurich wird dahingehend entsprochen, dass die bisher als harte Tabuzonen eingestellten Flächen des Anflugsektors Flugplatz Wittmundhafen und der Ausschlussflächen der Radaranlagen Brockzetel sowie analog der Radaranlage Flugplatz Wittmundhafen nicht weiter als harte Tabuzonen eingestellt werden.

Es werden Angaben zu Fledermausvorkommen als Abwägungsgrundlage für erforderlich gehalten. Die Stadt stellt Ergebnisse von Fledermauskartierungen in die Planung ein. Sie geht weiterhin davon aus, dass eine Konfliktlösung durch temporäre Abschaltungen der WEA erfolgen kann.

Es erfolgte ein Hinweis auf die mangelnde Vergleichbarkeit der Brutvogelkartierungen sowie fehlende Nachvollziehbarkeit der Methodik bei den Gastvogelerfassungen. Zur Fassung des Erneuten Entwurfs wurden Brutvogel-Kartierungen aus 2017 in die Planunterlagen eingearbeitet, welche den methodischen Anforderungen des Landkreises entsprechen. Die Angaben zu den Gastvogelerfassungen waren überwiegend bereits im Anhang des Gutachtens enthalten.

Es wurde darauf hingewiesen, dass eine alleinige Lösung der Konflikte des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durch CEF-Maßnahmen nicht möglich sei. In der Planbegründung samt Umweltbericht wurden CEF-Maßnahmen zur Konfliktlösung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos vorgesehen. Hier wird ausschließlich auf Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Minimierung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle abgestellt.

Es wurde Kritik an der Relativierung des Konfliktes vorgebracht, dass durch das Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalke besteht. Mäusebussard und Turmfalke sind gemäß dem Niedersächsischen Windenergieerlass/ Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-sensible Arten definiert. In den Planunterlagen wird das Kollisionsrisiko des Mäusebussards vorsorglich mit

betrachtet. Der Turmfalke wurde in 2017 nicht mehr festgestellt. Im Rahmen der FNP-Änderung werden grundsätzliche Lösungswege aufgezeigt.

Bezüglich des Standortkonzeptes wurde ein Hinweis auf Abstände zu Hochspannungsleitungen vorgebracht. Die textlichen Erläuterungen und Kartendarstellungen zum Standortkonzept wurden diesbezüglich vereinheitlicht.

Bezüglich des Standortkonzeptes erfolgte die Forderung bezüglich der Berücksichtigung von Abständen von Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) auf Abstände zu sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) mit Erholungsnutzungen. Der Anregung wurde entsprochen und das Standortkonzept zum Entwurfsstand um detaillierte Angaben zu den vorhandenen Sonderbauflächen und Sondergebieten ergänzt. Hierbei wurde zu Flächenausweisungen mit der Zweckbestimmung Ferienwohnen, Campingplatz, Hotel, Beherbergung, Klinik o.ä. eine harte Tabuzone von 200 m und eine weiche Tabuzone von zusätzlich 500 m (in Summe also 700 m) vorgesehen, vergleichbar den Wohngebieten. Dem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiterpension wurde ebenfalls eine harte Tabuzone von 200 m, jedoch nur eine weiche Tabuzone von zusätzlich 300 m (in Summe also 500 m) zugewiesen, entsprechend den Gemischten Bauflächen und Außenbereichswohnnutzungen.

Es erfolgten Hinweise bezüglich der Inanspruchnahme von Waldflächen und raumordnerischen Zielsetzungen dazu. Es wurde auf eine potenzielle in den Teilbereich 1 hineinreichende Waldfläche sowie Abstände störender Nutzungen zu Wald hingewiesen. Im Entwurf wurde ausführlicher auf die im LROP sowie im RROP-Entwurf hinsichtlich des Waldes formulierten Ziele und Grundsätze eingegangen. Der nordöstlich des Teilbereichs 1 gelegene flächige Gehölzbestand wurde dabei zur Fassung des erneuten Entwurfs als Waldfläche gewertet und entsprechend berücksichtigt. Südwestlich von Teilbereich 2 ist in etwas unter 100 m ein flächiger Gehölzbestand vorhanden, der ggf. als Wald zu klassifizieren ist. Hier liegt die Flächendarstellung des bestehenden Windparks Königsmoor jedoch näher als der Teilbereich 2.

Es erfolgte ein Hinweis auf das in Aufstellung befindliche RROP des Landkreises Aurich und die Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze. Der Anregung wurde entsprochen. Die Aussagen des zwischenzeitlich vorliegenden RROP-Entwurfes 2018 wurden in der Begründung als in Aufstellung befindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung aufgeführt. Weiterhin wurde dargelegt, wie die vorliegende Planung diesen in Aufstellung befindlichen Zielen und Grundsätzen entspricht.

Generelle Hinweise zum Stand des Ausbaus erneuerbarer Energien in Ostfriesland sowie in der Stadt Aurich und Sorge um Auswirkungen auf den Tourismus in der Stadt und Region wurden vorgebracht, ebenso Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung der Region durch Nachtbefeuern der WEA. Die Hinweise auf Schwierigkeiten beim Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, insbesondere beim Netzausbau werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aurich verfolgt mit der vorliegenden Planung eine begrenzte Ergänzung der bisherigen Flächenausweisungen für die Windenergienutzung. Es ist aber auch erkennbar, dass keine neuen großen Windparks entstehen. Beide Standorte stellen eine Arrondierung von bestehenden Windparks (Königsmoor, Südmoor) dar.

Zur Minderung der Störwirkungen der Anlagen-Kennzeichnung eignen sich verschiedene Maßnahmen, die als Auflagen in der Genehmigung festgesetzt werden können, beispielsweise eine bedarfsgemäße Nachtkennzeichnung.

Es erfolgte ein Hinweis auf eine Altlastenverdachtsfläche im Nahbereich des Teilbereichs 1 und Bitte um Aufnahme von ergänzenden Hinweisen zum Bodenschutz, Altlastenfunden und zu den Unterhaltungspflichten der Ordnungsgewässer im Teilbereich 1. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt und teilweise auch in die Planurkunde aufgenommen.

Es ergingen Hinweise auf ein Ordnungsgewässer im Teilbereich, für welches die Unterhaltungspflicht der Sielacht Wittmund unterliegt und welches im Bereich der Schutzzone IIIB des Wasserwerkes Aurich – Egels liegt. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Begründung entsprechend ergänzt.

Es ergingen Hinweise auf die verpflichtenden Inhalte zu umweltbezogenen Stellungnahmen in der Auslegungsbekanntmachung. Die Hinweise wurden bei der Auslegungsbekanntmachung beachtet.

#### Ostfriesische Landschaft:

Es wurde auf die Meldepflicht von Bodenfunden hingewiesen. Der bereits in der Planzeichnung enthaltene Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden wurde zur Entwurfsfassung dahingehend angepasst, dass die Ostfriesische Landschaft konkret als Anlaufstelle benannt wird.

#### Entwässerungsverband Aurich:

Es erging ein Hinweis auf die Berücksichtigung der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich. Ein entsprechender Hinweis wurde zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt.

#### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

Es erfolgen Hinweise zur Abstandhaltung zu klassifizierten Straßen, insbesondere des Teilbereichs 1 zur L 7, Hinweise zur Erschließungsplanung und zu Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen. Die Entfernung der Landesstraße 7 (als nächstgelegene klassifizierte Straßen) zum Teilbereich 1 vorliegend mindestens ca. 700 m beträgt, so dass die genannten Abstände durch heute gängige WEA zur Landesstraße eingehalten werden. Entsprechende Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Eine weitergehende Regelung und Abstimmung der angesprochenen Belange erfolgt im nachgelagerten Verfahren.

#### Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg:

Es wurden Hinweise auf die Berücksichtigung ausreichender Abstände zu Waldflächen und Hinweis auf eine Waldfläche im Osten von Teilbereich 1 vorgebracht. Die Stadt Aurich definiert im Rahmen des Standortkonzeptes für Waldflächen über 3 ha Größe einen Schutzabstand von 100 m als weiche Tabuzone und überlässt für kleinere Waldflächen die Festlegung der erforderlichen Schutzabstände der Einzelfallprüfung. Zum Entwurfsstand wurden Angaben zu kleineren Waldflächen im Umfeld der Teilbereiche ergänzt. Die Waldfläche im Nordosten von Teilbereich 1 wurde zur Fassung des erneuten Entwurfs als Wald berücksichtigt und einschließlich des 100 m-Abstandes von der SO-Darstellung ausgenommen.

#### Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland:

Es erfolgten Hinweise auf Vermeidung der Einschränkung von landwirtschaftlichen Betrieben bei der Erschließung und Umsetzung der Windparks. Die Hinweise wurden zum Entwurfsstand in der Planbegründung ergänzt, beziehen sich jedoch auf die nachfolgende Planungsebene.

Es wurden Hinweise auf den Immissionsschutz von landwirtschaftlichen Wohngebäuden vorgebracht. Durch die gewählten Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich sind keine Konflikte zu erwarten, die nicht auf nachgelagerter Ebene durch entsprechende Vermeidungsmöglichkeiten lösbar wären.

Es erging ein Hinweis auf Vermeidung der Einschränkung einer baulichen Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Nahbereich der Flächen für Windenergie. Der Stadt Aurich sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren keine geplanten baulichen Erweiterungsabsichten

landwirtschaftlicher Betriebsgebäude mitgeteilt worden, die durch die Erweiterung des Windparks behindert oder eingeschränkt würden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDB):

Es erfolgten Hinweise auf Berührtsein der militärischen Belange in Hinblick auf den Bau-  
schutzbereich des Flugplatzes und die Radaranlage Brockzetel. Verweis auf eine Einzelfall-  
betrachtung im Rahmen des späteren bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Die  
Aussagen zu Luftfahrt und militärischen Belangen in der Begründung wurden spezifiziert. Die  
grundsätzliche Umsetzbarkeit der Fläche wurde jedoch schon durch ein signaturtechnisches  
Gutachten zum Windpark Königsmoor im Einflussbereich der militärischen Radaranlage  
Brockzetel geprüft und dargestellt.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen:

Es erging die Anregung die Planunterlage durch eine AK 5 oder eine TK 25 zu ersetzen so-  
wie die Verfahrensvermerke zu ändern. Der Anregung wurde nicht entsprochen, die Liegen-  
schaftskarte wird als Planunterlage bei-behalten. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen der  
Stadt Aurich und erleichtert vorliegend zudem die Übernahme der Flächenabgrenzungen aus  
dem Standortkonzept. Auch die Verfahrensvermerke entsprechen der in der Stadt Aurich  
üblichen Art der Darstellung.

Weitere Stellungnahmen enthielten die Bitte, weitere Träger öffentlicher Belange in die Betei-  
ligung einzubeziehen. Den dort angeführten, bisher nicht beteiligten Trägern wurde im Rah-  
men der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB die Möglichkeit zur Stel-  
lungnahme gegeben.

### **3.2 Erste Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange eingeholt und folgende Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen  
wie folgt berücksichtigt:

Landkreis Aurich:

Es wurden Bedenken hinsichtlich der für den Bereich Dietrichsfeld zugrunde gelegten Brut-  
vogelkartierung 2014 erhoben. Die Stadt Aurich hat in 2017 Brutvogel-Kartierungen nach  
aktuellen methodischen Standards durchführen lassen, welche nunmehr als Grundlage für  
Standortkonzept und FNP-Änderung dienen. Die Ergebnisse aus 2014 wurden nicht weiter  
zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf die Planung konkreter Anlagenstandorte wird empfohlen, die Erfassung nicht  
auf planungsrelevante Arten zu beschränken. Bei der Brutvogelkartierung 2017 wurde keine  
Beschränkung auf planungsrelevante Arten vorgenommen.

Im Umfeld der Potentialfläche Dietrichsfeld wurden bedeutsame Rastvorkommen des Re-  
genbrachvogels kartiert. Nähere Angaben zur artenschutzrechtlichen Bewertung und zu Kon-  
fliktlösungsansätzen würden erforderlich. In die Planunterlagen wurden detailliertere Anga-  
ben aufgenommen. Auch wenn der Regen-brachvogel im Leitfaden Artenschutz nicht als  
WEA-sensibel gelistet ist, werden analog zum eng verwandten Großen Brachvogel vorsorg-  
lich Scheuch- und Vertreibungswirkungen bis ca. 250 m angenommen. Die erfassten Fest-  
stellungen rastender Regenbrachvögel erfolgten sämtlich in deutlich über 250 m Abstand zur  
Potentialfläche, so dass sich kein besonderes Konfliktpotenzial abzeichnet.

In den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz werde für den Regenbrachvogel ausdrücklich das Freihalten der Rast- und Nahrungsgebiete von Bauwerken wie WEA gefordert. Es handele sich um einen gravierenden artenschutzrechtlichen Konflikt, welcher bereits auf FNP-Ebene zu thematisieren sei. Es wurde nach den Kriterien von Schreiber eine nationale Bedeutung ermittelt. Die Vollzugshinweise der Fachbehörde enthalten neben der o.g. Schutz- und Entwicklungsmaßnahme eine räumliche Prioritätensetzung für die Umsetzung sowie Angaben zu Schutzinstrumenten für die Umsetzung. Eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung besteht nicht. Auch wenn bei Umsetzung des Teilbereichs 1 die Habitataignung als Nahrungsraum für rastende Limikolen (z.B. Regenbrachvogel) verringert wird, ist aus den vorliegenden Erfassungsdaten (s.o.) kein gravierender artenschutzrechtlicher Konflikt ersichtlich. Dabei ist eine räumlich differenzierende Betrachtung gerechtfertigt.

Die artenschutzrechtlichen Aussagen insbesondere zum Gutachten Königsmoor sollten überarbeitet werden hinsichtlich der individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbotes, der vorgesehenen populationsbezogenen Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) sowie neuerer Erkenntnisse z.B. aus der PROGRESS-Studie. Eine Änderung des Fachgutachtens erfolgt nicht, die Stadt Aurich übernimmt die fachgutachterlichen Aussagen jedoch nicht ungeprüft in die Planbegründung samt Umweltbericht. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Tötungsverbot individuenbezogen auszulegen ist. Sogenannte FCS-Maßnahmen werden vorliegend aller Voraussicht nach nicht erforderlich und entsprechend auch nicht vorgesehen. Neuere Erkenntnisse aus der Progress-Studie wie auch aus der jüngeren Rechtsprechung wurden in die Fassung des erneuten Entwurfs mit einbezogen.

Die Festsetzungen des RROP-Entwurfes seien Berücksichtigungs-pflichtig, insbesondere sei eine abwägende Auseinandersetzung hinsichtlich der Wald-Belange erforderlich. In die Planunterlagen wurden ausführlichere Angaben zu den Zielen und Grundsätzen des RROP-Entwurfes und deren Berücksichtigung aufgenommen. Dabei erfolgte zur Fassung des erneuten Entwurfes eine weitergehende Berücksichtigung der Wald-Belange, so dass nunmehr der im RROP-Entwurf 2018 als Ziel definierte Schutzabstand von 100 m zu Waldflächen ab 3 ha Größe eingehalten wird und auch die Waldfläche im Nordosten nicht weiter überlagert wird. Der Teilbereich 1 wurde entsprechend verkleinert.

Abschnitte des Teilbereichs 1 seien im LROP als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen und sieden deshalb als Standort für WEA aus. Gemäß textlicher Begründung zum LROP bleiben WEA regelmäßig von der Festlegung von Vorranggebieten für Torferhaltung unberührt. Eine Unvereinbarkeit mit der Vorrangfunktion ist somit nicht gegeben, die Flächen sieden nicht als Standort für WEA aus. Die Sondergebietsdarstellung musste diesbezüglich nicht zurückgenommen werden.

Eine Fläche im östlichen Randbereich des Teilbereichs 1 sei Wald. Auch andere Gehölzbereiche seien hinsichtlich der Waldeigenschaft zu überprüfen. Die benannte Fläche wurde zur Fassung des erneuten Entwurfs als Wald berücksichtigt und nicht weiter überplant. Für weitere Gehölzbestände geht die Stadt Aurich davon aus, dass es sich infolge der linearen Ausprägung nicht im Wald im walddrechtlichen Sinne handelt. Bei Feststellung einer Waldeigenschaft im Rahmen einer Detailprüfung auf nachgelagerter Planungsebene wäre zudem voraussichtlich ein Erhalt möglich.

Vor dem Hintergrund des geringen Bewaldungsgrades sei der Verzicht auf die Abstandsempfehlung von pauschal 200 m zu Wald nicht nachvollziehbar. Die Stadt Aurich berücksichtigt einen 100 m-Schutzabstand zu Waldflächen > 3 ha Größe und orientiert sich dabei an dem Ziel des RROP-Entwurfes 2018. Ein weitergehender pauschaler Schutzabstand zu sämtlichen Waldflächen würde vergleichsweise viel Fläche als weiche Tabuzone der Windenergienutzung entziehen. Dies wird seitens der Stadt Aurich nicht als angemessen beurteilt,

deshalb überlässt sie die Berücksichtigung weitergehender Schutzerfordernisse der nachgelagerten Einzelfallabwägung. Dabei wirkt sich diese Vorgehensweise nicht nachteilig auf den Bewaldungsgrad aus.

In der Auslegungsbekanntmachung fehlten Hinweise auf verschiedene umweltbezogene Informationen. Die seitens des Landkreises benannten umweltbezogenen Informationen wurden in der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung mit aufgeführt.

Verschiedene Ortsteile benachbarter Gemeinden seien im Standortkonzept fälschlich als Wohnnutzungen im Außenbereich klassifiziert, so dass zu geringe Schutzabstände berücksichtigt wurden. Die Stadt Aurich hat nunmehr die benachbarten Gemeinde angeschrieben und um entsprechende Informationen ersucht. Die eingegangenen Angaben wurden in das Standortkonzept eingearbeitet.

Das Standortkonzept leide an Inkonsistenz hinsichtlich der Ausschlusskriterien Anflugsektor Flugplatz Wittmundhafen, Radaranlage Flugplatz Wittmundhafen und Radaranlage Brockzetel. Den Bedenken wurde entsprochen und das Standortkonzept entsprechend überarbeitet. Der Anflugsektor des Flugplatzes Wittmundhafen wird nunmehr ausschließlich auf Ebene der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen eingestellt. Der Schutzbereich der Radaranlage Brockzetel wird auf Grundlage der entsprechenden Schutzbereichsanordnung als weiche Tabuzone berücksichtigt. Dabei wird dieses Kriterium einheitlich angewandt und lediglich erläuternd auf die im Bereich des vorhandenen Windparks Königsmoor bestehende Sonder-situation hingewiesen, um die Kraft des Faktischen zu würdigen. Die Radaranlage am Flugplatz Wittmundhafen wird in die Einzelfallprüfung eingestellt, da hier keine entsprechende Schutzbereichsanordnung vorliegt.

Zum Schutz von Verkehrswegen und Gebäuden vor Eiswurf sei die Kipphöhe der Referenzanlage nicht ausreichend. Durch die pauschal angesetzten Schutzabstände (weiche Tabuzonen) wird jedoch seitens der Stadt auch kein ausreichender Schutz vor Eiswurf beachtet, sondern lediglich eine Konfliktminderung. Der ausreichende Schutz kann beispielsweise auch durch technische Maßnahmen auf Umsetzungsebene erzielt werden (Betriebseinschränkungen, Rotorblattheizung o.ä.).

Eine Fortschreibung des bestehenden Standortkonzeptes wurde nicht empfohlen, da die bisherigen F-Planänderungen zur Steuerung der Windenergienutzung unter erheblichen Darstellungs- und Konzeptionsfehlern litten. Zudem werde die ursprüngliche Planungskonzeption in verschiedenen Kriterien verändert. Der Empfehlung wurde insofern entsprochen, als das Standortkonzept nunmehr als eigenständige Steuerungskonzeption mit eigenständiger städtebaulicher Begründung der gewählten weichen Tabuzonen erstellt wurde. Die Stadt Aurich geht jedoch weiterhin von der Wirksamkeit der bisherigen Flächennutzungsplan-Darstellungen und der damit verbundenen Steuerungswirkung aus.

Die Ergebnisse der Fledermaus-Untersuchungen führen nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen, es würden jedoch temporäre Abschaltungen erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund intensiven Zugeschehens von Rauhauffledermäusen. Entsprechende Angaben sind in den Planunterlagen ausgeführt.

Es wurde auf Gewässer II. Ordnung, deren Unterhaltungspflicht und satzungsgemäßen Abstände hingewiesen. Weiterhin wurde auf das Wasservorranggebiet Harlingerland und das Wasserschutzgebiet Aurich – Egels hingewiesen und die Beteiligung verschiedener Träger gefordert. Auf Umsetzungsebene erforderliche wasserbehördliche Genehmigungen und Erlaubnisse seien rechtzeitig zu beantragen. Die Hinweise waren bereits weitgehend in die

Entwurfassung eingearbeitet. Die Beteiligung der genannten Träger ist im Verfahren erfolgt.

Ostfriesische Landschaft:

Es wurde erneut auf die denkmalschutzrechtlichen Meldepflichten. hingewiesen. Entsprechende Hinweise sind in den Planunterlagen enthalten.

Nds. Landesforsten, Forstamt Neuenburg:

Es wurde erneut auf die Waldeigenschaft des im Nordosten des Teilbereichs 1 vorhandenen Gehölzbestandes hingewiesen und eine Anpassung der Sondergebietsgrenze gefordert. Der Eingabe wurde entsprochen, die Waldfläche einschließlich des pauschalen Schutzabstandes von 100 m wurde zur Fassung des erneuten Entwurfs von der Sondergebietsdarstellung ausgenommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Im Hinblick auf die Potenzialfläche D3 des aktuellen Standortkonzeptes werden potenzielle Betroffenheiten der Luftverteidigungsanlage Brockzetel sowie äußerst kritisch zu bewertende Auswirkungen von Störfeldern auf die flugsicherungstechnischen Anlagen am Militärflugplatz Wittmundhafen aufgeführt. Der Potenzialfläche könne aus flugsicherungstechnischer Sicht nicht zugestimmt werden. Die Bedenken sind in das aktuelle Standortkonzept eingeflossen und wurden bei der Einzelflächenbetrachtung der Potenzialfläche berücksichtigt. Im Ergebnis wird die Potenzialfläche nicht in die 45. FNP-Änderung überführt, eine Sondergebietsdarstellung für die Windenergienutzung erfolgt in diesem Bereich nicht.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland:

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verwiesen. Die in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ergangenen Hinweise sind in die Erstellung der Entwurfsunterlagen eingeflossen.

LGLN, Regionaldirektion Aurich:

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verwiesen. Den in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens formulierten Empfehlungen zur Planunterlage und Verfahrensvermerk wird nicht entsprochen. Die Verwendung der Liegenschaftskarte als Planunterlage erleichtert die Übernahme der Abgrenzungen aus dem Standortkonzept und entspricht dem üblichen Vorgehen der Stadt.

OOWV:

Versorgungsanlagen des OOWV bestehen in den Änderungsbereichen nicht, so dass diesbezüglich keine Bedenken erhoben werden. Der Teilbereich 2 liegt sowohl innerhalb der Schutzzone IIIB des WSG Aurich-Egels als auch im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland. Deshalb müssten bei allen Planungen und Maßnahmen Boden- und Grundwasserverunreinigungen ausgeschlossen werden. Die Schutzgebietsverordnung, die landesweite Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten sowie weitere Handlungshilfen und Richtlinien seien zu beachten. Es sollte ein hydrogeologisches Gutachten zum Eingriff in den Untergrund sowie eventuell geplante Wasserhaltungsmaßnahmen erstellt werden. Entsprechende Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Ein hydrogeologisches Gutachten ist jedoch auf Ebene der Flächennutzungsplanung weder zielführend

noch erforderlich, da Details zum Eingriff regelmäßig nicht feststehen. Eine Detailregelung kann auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen.

#### NLWKN, Betriebsstelle Aurich:

Wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet, Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Anlagen und Gewässer des NLWKN sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

### **3.3 Zweite Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Nach der öffentlichen Auslegung wurde Teilbereich 1 (Dietrichsfeld – Meerhusener Moor) im Nordosten um eine hier befindliche Waldfläche samt 100 m-Schutzabstand verkleinert.

Da die genannte Änderung die Grundzüge der Planung betrifft, wurde eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt. Die Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wurden wie folgt berücksichtigt:

#### Landkreis Aurich:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, jedoch werden verschiedene Hinweise vorgebracht. Die Hinweise waren überwiegend bereits berücksichtigt.

Die Eingabe, der Teilbereich 1 läge im Wasservorranggebiet Harlingerland ist der Stadt Aurich allerdings nicht nachvollziehbar. Weder im LROP 2017 noch im Entwurf 2018 des RROP Aurich ist ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ausgewiesen, welches den Teilbereich 1 ganz oder teilweise überlagern würde. Auch dem Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind keine Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete in diesem Bereich zu entnehmen. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland liegt östlich des Teilbereichs 1 in ca. 350 m Abstand. Anders als bei Teilbereich 1 ist bei Teilbereich 2 eine direkte Flächenüberlagerung mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet/ Vorranggebiet gegeben. Hierzu ist bereits in der Begründung ausgeführt. Ein grundsätzlicher Konflikt mit der Trinkwassergewinnung zeichnet sich nicht ab. Erläuternde Hinweise des NLWKN und des OOWV hierzu wurden redaktionell in der Begründung ergänzt.

Auch den Anregungen zur besonderen Bedeutung und zur Berücksichtigung der Bodenfunktionen wird nicht vollumfänglich gefolgt. Die Stadt Aurich hat sich im Rahmen der Umweltprüfung mit den in § 1 BBodSchG formulierten Zielen des Umweltschutzes auseinandergesetzt. Eine vollständige Vermeidung von versiegelungsbedingten Bodenbeeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der Ziele der Planung nicht möglich, so dass nach den Maßgaben der Eingriffsregelung eine Kompensation erforderlich wird. Dies ist auf nachgelagerter Planungsebene zu konkretisieren und in der Umsetzung zu sichern. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG sind im Südosten des Teilbereichs 1 Suchräume für schutzwürdige Böden: Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (mächtige Hochmoore) verzeichnet. Im Rahmen des nachgelagerten Planungsverfahrens (Bebauungsplan) wird die Stadt Aurich prüfen, ob und inwieweit diese Teilflächen von direkten Flächeninanspruchnahmen durch Fundamente und Erschließungsflächen ausgenommen werden können. Entsprechende Hinweise wurden redaktionell in den Umweltbericht mit aufgenommen. Ein Überstreichen der Flächen mit den Rotoren ist aus Sicht der Stadt Aurich mit der naturgeschichtlichen Archivfunktion des Bodens verträglich, so dass ein grundsätzlicher Konflikt mit der SO-Darstellung nicht gegeben ist. Sonstige Hinweise auf besonders schutzwürdige Böden (Extremstandorte, Böden mit

hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden) liegen für die Teilbereiche 1 und 2 nicht vor. Gemäß dem NIBIS-Kartenserver des LBEG ist die Bodenfruchtbarkeit im Teilbereich 1 als sehr gering, stellenweise als äußerst gering eingestuft. Im Teilbereich 2 ist die Bodenfruchtbarkeit als sehr gering, stellenweise als gering eingestuft. Eine besondere Wertigkeit der Böden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist somit nicht ersichtlich.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Zu Teilfläche 1 werden Hinweise bezüglich Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund, Munitionslager Aurich, Interessengebiete zum Schutz von Funkstellen, Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel und Anflugradare Flugplatz Wittmund vorgebracht. Im Laufe des Planverfahrens hat sich die Stadt Aurich umfangreich mit den militärischen Belangen wie auch mit den Belangen der Luftfahrt und der Flugsicherungseinrichtungen auseinandergesetzt und dies in der Planbegründung dokumentiert. In Zusammenschau der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Realisierungsfähigkeit des Teilbereichs 1 grundsätzlich in Frage stehen würde.

Zu Teilfläche 2 werden Hinweise bezüglich Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund, Funkdienststellen der Bundeswehr (Flugplatz Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) und LV-Radaranlage Brockzetel vorgebracht. Auch zu Teilbereich 2 hat sich die Stadt Aurich detailliert mit den militärischen Belangen, den Belangen der Luftfahrt und der Flugsicherungseinrichtungen auseinandergesetzt, unter Einbeziehung eines vorliegenden Signaturtechnischen Gutachtens. Hinweise auf die Funkdienststellen der Bundeswehr (FIPI Wittmund, Bundeswehrfeuerwehr) werden redaktionell in den Planunterlagen ergänzt. In Zusammenschau der vorliegenden Informationen und Stellungnahmen ist der Stadt Aurich nicht ersichtlich, dass die Realisierungsfähigkeit des Teilbereichs 2 grundsätzlich in Frage stehen würde.

Es werden erhebliche Bedenken gegen die Planung erhoben. Gleichwohl stehe es frei, im Rahmen bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren Anträge auf die Errichtung von WEA zu stellen. Weder aus den vorstehend näher ausgeführten Bedenken der Bundeswehr noch aus den im Rahmen des Planverfahrens der Stadt bekannt gewordenen weiteren Informationen und Stellungnahmen ist eine grundsätzliche Nichtumsetzbarkeit der Planung erkennbar. Die Stadt Aurich hält deshalb an den geplanten Darstellungen für die Teilbereiche 1 und 2 fest. Die abschließende Klärung der Zulässigkeit konkreter geplanter WEA bleibt dabei dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, wobei neben den dann feststehenden Standortkoordinaten und Spezifika der WEA (Gesamthöhe, Rotordurchmesser etc.) auch Möglichkeiten zur Konfliktlösung wie Flugsicherungskennzeichnung und bedarfsgerechte Steuerung in die Betrachtung einzustellen sind.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verwiesen. Die in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ergangenen Hinweise sind in die Erstellung der Entwurfsunterlagen eingeflossen.

LGLN, Regionaldirektion Aurich:

Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens verwiesen. Die Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wird beibehalten: Den in der Stellungnahme im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens formulierten Empfehlungen zur Planunterlage und Verfahrensvermerk wird nicht ent-

sprochen. Die Verwendung der Liegenschaftskarte als Planunterlage erleichtert die Übernahme der Abgrenzungen aus dem Standortkonzept und entspricht dem üblichen Vorgehen der Stadt.

#### OOWV:

Zu Teilbereich 2 wird auf die Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Aurich-Egels als auch im Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland hingewiesen. Es müsse besonders Augenmerk auf den Grundwasserschutz gerichtet werden. Ausführungen zur Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes sind bereits in der Begründung enthalten. Ein grundsätzlicher Konflikt besteht jedoch nicht, ein wirksamer Schutz vor Boden- und Grundwasserverunreinigungen lässt sich auf Umsetzungsebene sicherstellen. Hinweise auf die genannten Merkblätter und Regelwerke werden in den Planunterlagen ergänzt.

Es wird ein hydrogeologisches Gutachten angeregt. Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die vorliegende FNP-Änderung ist weder zielführend noch erforderlich, da Details zur Gründung etc. nicht feststehen. Die entsprechenden Fragestellungen können auf nachgelagerter Planungsebene (Bebauungsplan und/ oder Zulassungsverfahren) einer Detailregelung zugeführt werden.

#### NLWKN, Betriebsstelle Aurich:

In Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (ober- und unterirdische Anlagenteile und auch Nebenanlagen). Ein entsprechender Hinweis wurde – mit Bezug auf Teilbereich 2 – in die Planunterlagen mit aufgenommen. Es sind jedoch keine grundsätzlichen Konflikte der geplanten Windenergienutzung mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung erkennbar.

Es sollte auf das RSV-Säulen-Verfahren bei Umsetzung der Maßnahme verzichtet werden, um Grundwasserstockwerke durch die Gründung der WEA nicht hydraulisch zu verbinden. Auf Ebene der FNP-Änderung werden keine Regelungen zur Gründung der WEA getroffen. Ein entsprechender Hinweis wurde jedoch in der Planbegründung ergänzt.

#### **4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

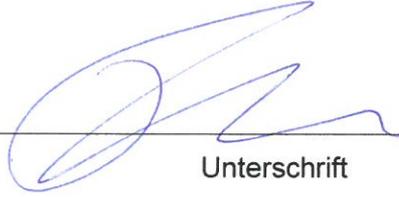
Im Rahmen des stadtweiten Standortkonzeptes wurden die wesentlichen Belange des Umweltschutzes mit berücksichtigt, insbesondere der Immissionsschutz sowie der Schutz von naturschutzfachlich und landschaftspflegerisch wertvollen Gebieten.

Im Vergleich zum Stand der ersten öffentlichen Auslegung wurde Teilbereich 1 im Nordosten um eine hier befindliche Waldfläche samt 100 m-Schutzabstand verkleinert. Hierdurch wurden die nachteiligen Umweltauswirkungen durch eine potenzielle Waldbetroffenheit vermieden.

Der Stadt Aurich sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.

Ausarbeitung der zusammenfassenden Erklärung zur 45. Flächennutzungsplanänderung  
NWP Planungsgesellschaft mbH

Oldenburg, den 06.12.2018

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a series of loops and a horizontal line at the end. The signature is written over a horizontal line.

Unterschrift